



Zuzugsbegünstigungen

Forscher:innen und Wissenschaftler:innen, die aus dem Ausland nach Österreich zuziehen, können umfangreiche Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

Voraussetzungen:

Der Zuzug liegt im **öffentlichen Interesse Österreichs**, weil er der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Österreich dient. Zum Beispiel: Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, die in ihrem Habilitationsfach (oder einem dazu angrenzenden Fach) an einer Universität tätig werden, Personen mit Postdoc- „Exzellenzstipendien“.

Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn:

- es sich um eine überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit handelt.
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung ohne Zuzug nicht in diesem Ausmaß eintreten würde.
- die hohe wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers hinreichend dokumentiert ist (dies wird bei Professor:innen sowie bei im Rahmen ihres Habilitationsfachs tätigen Wissenschaftler:innen angenommen)

Der **Lebensmittelpunkt muss nach Österreich verlegt werden** (z.B.: Zuzug mit Familie)

Wenn der Lebensmittelpunkt bereits in der Vergangenheit in Österreich war, müssen 5 -10 Jahre zwischen dem Wegzug und der Rückkehr nach Österreich liegen.

Der schriftliche Antrag muss **innerhalb von 6 Monaten** nach Zuzug beim Bundesministerium für Finanzen gestellt werden (Achtung: eine Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich!).

Zwei Arten (Kombination ist möglich):

Zuzugsfreibetrag:

- Inanspruchnahme für insgesamt bis zu 5 Jahre
- Zuzugsfreibetrag iHv 30 % der in- und ausländischen Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie dem normalen Einkommensteuertarif in Österreich unterliegen

Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung (pauschaler Durchschnittssteuersatz):

- Besteuerung bestimmter Auslandseinkünfte mit einem pauschalen Durchschnittssteuersatz von mindestens 15%
- Inanspruchnahme für insgesamt 10 Jahre
- Inlandseinkünfte sind nicht begünstigt

Antragstellung:

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Zuzug schriftlich beim Finanzamt Österreich einzubringen.

(Voraussichtlicher) Hauptwohnsitz in Gerasdorf, Klosterneuburg, Purkersdorf, Schwechat oder Wien:

Per Post:
Finanzamt Österreich
Dienststelle Wien 1/23
Postfach 260
1000 Wien

Per Fax: +43 50 233 5910080

(Voraussichtlicher) Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde:

Per Post:
Finanzamt Österreich
Dienststelle Kirchdorf Perg Steyr
Postfach 260
1000 Wien

Per Fax: +43 50 233 5929080

Alternativ ist auch die Antragstellung über [FinanzOnline](#) möglich; dabei ist darauf zu achten, dass der Antrag an das Finanzamt Österreich übermittelt wird. Die Antragstellung per E-Mail ist rechtlich nicht möglich.

Für den Antrag kann das Formular E103 verwendet werden. Damit gelingt Ihnen ein vollständiger Antrag am einfachsten.

Der Antrag ist in deutscher Sprache einzubringen, weshalb es keine englische Version des Formulars gibt.

Ein Zuzug im Sinne des §103 EStG 1988 setzt die Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensinteressen auf einen inländischen Wohnsitz voraus. Als Mittelpunkt der Lebensinteressen ist jener Ort zu verstehen, zu dem die engsten wirtschaftlichen und insbesondere persönlichen Beziehungen bestehen. Dabei ist auf das Gesamtbild abzustellen. In der Regel setzt der Zuzug die Übersiedlung allfälliger Partner und/oder minderjähriger Kinder nach Österreich voraus.

***Hinweis:** Als Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 ZBV 2016 (Wissenschaftler/innen und Forscher/innen) dienen in erster Linie Arbeitsvertrag, Nachweis über die kollektivvertragliche Einstufung, Lebenslauf, Publikationsliste sowie die Dokumentation der Mitarbeit und des Verantwortungsgrades in laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten (insbesondere Projektleitungsverantwortung).*

Sobald die Steuerbefreiung vorliegt, können Sie diese bei uns, in der Abteilung Personal, einreichen. Wir berücksichtigen die Steuerbefreiung dann gerne im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung. Alternativ können Sie die Steuerbefreiung auch im Rahmen Ihrer [ArbeitnehmerInnenveranlagung](#) berücksichtigen.

Es wird empfohlen, eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater zu konsultieren. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/zuzugsbeguestigung.html>

(Dient nur zur Information – die Medizinische Universität Innsbruck übernimmt keine Haftung)

Ansprechpersonen:

- [Personalverrechnung](#)